

Vorlesung am 12. Dezember 2012

Dingliche Klagen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Zur Wiederholung

Titius übereignet dem gutgläubigen Maevidius den Sklaven Stichus durch Manzipation. Neun Monate später meldet sich Sempronius, der beweisen kann, dass Stichus in Wahrheit ihm gehört. Gleichwohl verweigert Maevidius die Herausgabe. Nach weiteren vier Monaten erhebt Sempronius Klage gegen Maevidius.

Wer ist Eigentümer des Stichus?

Zur Wiederholung (1)

Titius übereignet dem gutgläubigen Maevius den Sklaven Stichus durch Manzipation. Neun Monate später meldet sich Sempronius, der beweisen kann, dass Stichus in Wahrheit ihm gehört. Gleichwohl verweigert Maevius die Herausgabe. Nach weiteren vier Monaten erhebt Sempronius Klage gegen Maevius.

Wer ist Eigentümer des Stichus?

Die Manzipation führte nicht zum Verlust des Eigentums des Sempronius, weil es im römischen Recht keinen gutgläubigen Erwerb gibt.

Maevius ist aber durch Ersitzung (usucapio) nach Ablauf eines Jahres Eigentümer des Stichus geworden.

Zur Wiederholung (2)

Maevius stiehlt einen Goldbarren des Titius und schmiedet daraus einen Ring. Wem gehört der Ring?

Zur Wiederholung (2)

Maevius stiehlt einen Goldbarren des Titius und schmiedet daraus einen Ring. Wem gehört der Ring?

Nach Ansicht der Sabinianischen Rechtsschule gehört der Ring dem Titius, weil dieser Eigentümer des Goldes war. Hingegen spricht die Proculianische Schule das Eigentum dem Maevius zu. Nach dem Recht Kaiser Justinians I. gebührt das Eigentum dem Verarbeitenden, wenn sich der Verarbeitungsprozess nicht rückgängig machen lässt, sonst dem Eigentümer des Materials. Da sich der Ring wieder einschmelzen lässt, wäre im Fall Titius Eigentümer.

Dingliche Klagen im heutigen Recht

- § 985 BGB: Herausgabeklage des Eigentümers
 - Häufig als Vindikation bezeichnet.
 - Recht zum Besitz kann nach § 986 BGB eingewendet werden.
- § 1004 BGB: Klage wegen Eigentumsstörung
 - Zuweilen als *actio negatoria* bezeichnet.
- § 1007 BGB: Klage des früheren Besitzers.
 - Anders als § 861 BGB zielt § 1007 BGB nicht nur auf eine vorläufige Regelung.
- §§ 1027, 1065 etc. Klagen zum Schutz beschränkter dinglicher Rechte.
- § 2018 BGB: Erbschaftsklage, Klage des Erben auf Herausgabe des Nachlasses.

Die Formel der *rei vindicatio*

„*Si paret rem qua de agitur ex iure Quiritum Auli Agerii esse neque ea res restituetur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!*“

„Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die es geht, nach dem Recht der Quiriten Eigentum des Aulus Agerius ist, und diese Sache nicht zurück gegeben werden wird, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

→ Möglich ist außer dem Verfahren mit der oben stehenden *formula petitoria* auch das Verfahren *per sponsionem*.

– Leistung einer *sponsio*: „*Si homo quo de agitur ex iure Quiritum meus est, sestertios XXV nummos dare spondes?*“ – „Falls der Sklave, um den es geht, nach dem Recht der Quiriten mir gehört, gelobst du dann 25 Sesterzen zu zahlen?“

Die Grundstruktur der *rei vindicatio*

- Kläger ist, wer behauptet Eigentümer der Sache zu sein.
- Beklagte ist, wer die Sache herausgeben kann:
 - ein Besitzer (possessor),
 - nach Ulpian auch ein bloßer Inhaber (detentor) der Sache.
- Ein Recht zum Besitz kann mittels einer Einrede (*exceptio*) geltend gemacht werden.
 - Diese Möglichkeit hat zum Beispiel der Inhaber eines Nießbrauchs (*exceptio de re usus fructus nomine tradita*) und auch der Käufer, dem die Sache übergeben, aber nicht wirksam übereignet wurde (*exceptio rei venditae et traditae*).
 - Ein Mieter kann sich gegen die *rei vindicatio* des Eigentümers nicht mit einer Einrede verteidigen, sondern nur seinerseits gegen den Eigentümer aus dem Mietvertrag klagen.

Die Restitutionsklausel

- Wie bei allen Klagen im Formularprozess kann auch bei der *rei vindicatio* nicht die Sache selbst, sondern nur ihr Wert zugesprochen werden.
- Im Verfahren erlässt der Richter jedoch ein Zwischenurteil, wenn er die Klage für begründet hält.
- Erst wenn der Beklagte gleichwohl die Sache nicht herausgibt, wird er zur Zahlung des Sachwerts verurteilt.
 - Dieser Mechanismus beruht auf der „Restitutionsklausel“ der Klageformel: „*neque ea res restituetur*“ / „und wenn diese Sache nicht zurückgegeben werden wird“.

Der (fehlende) Einlassungszwang

- Prinzipiell ist der Beklagte bei dinglichen Klagen nicht gezwungen, sich auf die Klage einzulassen. Er kann ohne Sanktion die Mitwirkung an der Verhandlung *in iure* verweigern.
 - Bei persönlichen Klagen droht hingegen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens (*venditio bonorum*), wenn der Beklagte *in iure* nicht am Verfahren mitwirkt (ebenso wie wenn der Beklagte bereits nicht geladen werden kann oder der Ladung nicht folgt).
- Aber: Durch die (persönliche) *actio ad exhibendum* kann der Besitzer einer beweglichen Sache gezwungen werden, diese bei Gericht vorzulegen. Lässt er sich dann nicht auf die dingliche Klage ein, wird die Sache dem Kläger zugesprochen.
 - Bei unbeweglichen Sachen dient das *interdictum que fundum* dem Zweck, die Einlassung auf die dingliche Klage indirekt zu erzwingen.

Die Formel der actio Publiciana

„Si quem hominem Aulus Agerius bona fide emit et is ei traditus est, anno possedisset, tum si eum hominem, de quo agitur, eius ex iure Quiritium esse oporteret, neque ea res restituetur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!“

„Sofern der Sklave, den Aulus Agerius in gutem Glauben erworben hat und der ihm übergeben wurde – sofern dieser Sklave, um den es geht, nach dem Recht der Quiriten sein Eigentum sein müsste, wenn er ihn ein Jahr im Besitz hätte, und diese Sache nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache“.

Die Entwicklung des bonitarischen Eigentums

- Die *actio Publiciana* schützt den (vormaligen) Besitzer während der Ersitzungszeit gegenüber einem (neuen) Besitzer mit schlechterem Recht zum Besitz.
- Der wahre Eigentümer hat eine *exceptio iusti dominii*.
 - Hat aber der wahre Eigentümer selbst die Sache an den Besitzer verkauft und übergeben, kann dieser die *exceptio iusti dominii* mit der *replicatio rei venditae et traditae* zurückweisen.
 - Gegen die Klage des Eigentümers schützt den Käufer in diesem Fall die *exceptio rei venditae et traditae*!
 - Damit ist der Besitzer genau so geschützt wie ein Eigentümer.
 - Die Stellung des durch die *actio Publiciana* umfassend geschützten Besitzers wird als bonitarisches Eigentum bezeichnet (v. lat. *in bonis habere* – im Vermögen haben).
 - Die *mancipatio* wird überflüssig.

Weitere dingliche Klagen

- *Actio negatoria* → Unterlassungsklage des Eigentümers gegen denjenigen, der zu Unrecht eine Servitut in Anspruch nimmt und dadurch das Eigentum stört.
- *Vindicatio servitutis / ususfructus* → Klage desjenigen, der vom Eigentümer an der Ausübung eines beschränkten dinglichen Rechts an einer Sache (Servitut / Nießbrauch) gehindert wird.
- *Hereditatis petio* → Herausgabeklage des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, ähnlich der *rei vindicatio*.

Vorlesung am 19. Dezember 2012

Klagen aus Konsensualvertrag

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953